

67
3665

65

*Einhäuser*  
↓

**WU**

ZUR VERFASSUNG

DER

UNIVERSITÄT MÜNCHEN

*[Rudolf]  
Einhäuser, Mai 1919*

## Zur Verfassung der Universität München

Die Universität München ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit Rechtspersönlichkeit, Zweckvermögen und Selbstverwaltung und zugleich eine Staatsanstalt. Ihr Zweck als Körperschaft und als Staatsanstalt ist, die Studierenden wissenschaftlich auszubilden und die Wissenschaften durch Lehre und Forschung zu pflegen. Sie steht unter der Aufsicht und Leitung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus.

Die ersten Satzungen der Universität von 1472, zählen eingangs die-  
 jenigen auf, welche sie erlassen. Wir lesen hier: „Nos Doctores, Licentiati,  
 Magistri, Baccalarii, reliquique Studentes inc-lite Universitatis nostre  
 Ingolstotensis . . . subscripta statuta confecimus, et condidimus“. Noch  
 weiter in der Anerkennung der universitas magistrorum et scholarium  
 war der ursprüngliche Satzungsentwurf gegangen, der die Wahl des  
 Rektors durch die Prokuratoren der vier Nationen, der Bayern, Rhein-  
 länder, Franken und Sachsen vorsah. Die endgültige Satzung setzte an  
 dessen Stelle die Wahl des Rektors durch das consilium generale, dem  
 die Studenten nicht angehörten (s. unten S. 4). Daß aber der Gedanke  
 der universitas magistrorum et scholarium noch lange in Ingolstadt  
 lebendig war, geht u. a. daraus hervor, daß die Studenten auch in der  
 Folge noch bei wichtigsten Beratungen und Entscheidungen mit beraten-  
 der und beschließender Stimme beigezogen wurden, so 1497 zu dem auf  
 landesherrlichen Befehl zusammentretenden Ausschuß zur Behebung ein-  
 getretener Mißstände, geht auch daraus hervor, daß, wie an anderen  
 deutschen Universitäten jener Zeit, so auch in Ingolstadt in den beiden  
 ersten Jahrhunderten des Bestehens häufig Studierende, überwiegend  
 Söhne aus fürstlichen oder hochadeligen Häusern, zum Rektor der Uni-  
 versität gewählt wurden; solchen Rektoren gab man einen Professor als  
 geschäftsführenden Prorektor bei.

I. Die Uni-  
 versität als  
 Körper-  
 schaft.  
 1. Die Gli-  
 der der Kör-  
 perschaft.  
 Früher.

Auch die Beamten waren in Ingolstadt wie anderwärts an den deut-  
 schen Universitäten Mitglieder der sich selbst verwaltenden Körperschaft  
 und wurden demgemäß in die Matrikel der Korporation eingetragen. Bei  
 dem oben erwähnten Ausschusse von 1497 sehen wir denn auch den  
 notarius der Universität seine Stimme abgeben.

Heute und seit langem sind, rechtlich gesehen, nur die akademischen  
 Lehrer Mitglieder der Körperschaft, das sind diejenigen Personen, welche,  
 und zwar ausschließlich, das Recht haben, die Wissenschaften an der

Heute.

Universität zu lehren.<sup>1)</sup> Von den Rechten und Pflichten, welche durch den Eintritt in die akademische Lehrerschaft erworben werden seien hier hervorgehoben:

Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

Soweit die Lehrer an der Universität als Staatsbeamte im engeren Sinn angestellt sind, dauert die aktive Mitgliedschaft in der Korporation solange als die aktive Staatsdienereigenschaft. Der planmäßige ordentliche und außerordentliche Professor behält also die Lehrbefugnis, wenn er von der Pflicht zu lesen entbunden wird, verliert sie mit der Versetzung in den Ruhestand. Eine Pflicht, von der Lehrbefugnis Gebrauch zu machen, besteht nicht. Es müssen jedoch Privatdozenten, welche vier Halbjahre hintereinander nicht gelesen haben, unter Umständen gewärtigen, daß sie aus der Liste der akademischen Lehrer gestrichen werden.<sup>2)</sup> <sup>3)</sup>

Die ordentlichen und außerordentlichen Professoren haben die Lehrbefugnis für sämtliche in der Fakultät vertretenen Fächer.<sup>4)</sup> Das gleiche Recht besitzen diejenigen Privatdozenten, deren Lehrerlaubnis nicht auf bestimmte Fächer eingeschränkt ist.<sup>4)</sup> Von einer Beschränkung der *venia legendi* wurde bei Aufnahme der Privatdozenten bis 1896 häufig abgesehen; seitdem wird die Lehrerlaubnis nurmehr für bestimmte Fächer erteilt. Desgleichen pflegen Honorarprofessoren seit 1913 nur mehr für bestimmte Fächer ernannt zu werden.

<sup>1)</sup> Der Lektor, so wissenschaftlich auch sein Vortrag tatsächlich sei, ist im Rechtssinne nicht Lehrer der Wissenschaften, sondern Sprachmeister und Gehilfe des ordentlichen Vertreters der betreffenden Sprachwissenschaft; dessen Weisungen hat er deshalb auch beim Unterricht Folge zu geben, im Gegensatz zum akademischen Lehrer aller Grade, für welchen Lehrfreiheit besteht.

<sup>2)</sup> Eine auf Anregung der medizinischen Fakultät und des Senates ergangene Ministerialentschließung vom 21. Juli 1869 Nr. 6120 besagt: „Auf den Bericht vom 10. ds. Mts. unten bezeichneten Betreffes wird der Senat der Königlichen Universität München ermächtigt, die Streichung jener Privatdozenten aus der Reihe der akademischen Lehrer zu beantragen, welche vier Semester hintereinander tatsächlich nicht gelesen haben. Die Entscheidung muß aber selbstverständlich in jedem einzelnen Falle Seine Majestät dem König vorbehalten bleiben.“ Vgl. auch § 12 der medizinischen Habilitationsordnung.

<sup>3)</sup> Für die Honorarprofessoren besteht eine solche Bestimmung nicht.

<sup>4)</sup> Churfürstliche Verordnung vom 25. November 1799: „Demnach soll IV. in Zukunft nach dem hier am Ende beigefügten vollständigen Lehrplane jeder Lehrer über die ihm zugeteilten Lehrfächer ununterbrochen und täglich durch zwei Stunden öffentliche Vorlesungen halten; es soll ihm aber außerdem, sowie auch den Privat-Dozenten erlaubt sein, über die Lehrfächer anderer Professoren nach Gutbefinden privatim zu lesen, um sich Beifall zu erwerben, und einem rühmlichen Wettstreit zu unterhalten: und wenn zweien dasselbe Lehrfach zugeteilt ist, so sollen sie sich miteinander über eine Abwechslung nach Lehrkursen freundschaftlich verstehen.“

Die Vorlesungen sämtlicher akademischer Lehrer und die darüber ausgestellten Zeugnisse, desgleichen die Zeugnisse der Lehrer aller Grade über die von ihnen abgehaltenen akademischen Prüfungen (Stipendien- und Honorarbefreiungsprüfungen) sind rechtlich gleichgestellt. Gleich ist auch das Entgelt für die Vorlesungen, soweit es durch Hörgelder aufgebracht wird.

Der akademische Rang der Universitätslehrer (ordentliche und Honorarprofessoren, außerordentliche Professoren, Privatdozenten) ist unabhängig vom Staatsrange, welchen der Einzelne besitzt. Der akademische Rang der ordentlichen Professoren untereinander richtet sich nach dem Tage der ersten Ernennung als ordentlicher Professor an einer Universität mit deutscher Unterrichtssprache, der akademische Rang der Privatdozenten nach dem Tage der ersten Habilitation an einer solchen Universität. Privatdozenten, welche sich als Lehrer und durch wissenschaftliche Leistungen auszeichnen, sich in längerer Dienstzeit bewährt haben und ihre Kraft ausschließlich oder überwiegend in den Dienst der Universität stellen, können von der Universität dem Ministerium in mäßiger Anzahl für die Verleihung des Titels und Ranges eines außerordentlichen Professors in Vorschlag gebracht werden. Der akademische Rang der mit diesem Titel und Rang ausgezeichneten Privatdozenten bemißt sich nach dem Tage der Verleihung des Titels und Ranges, bei gleichem Verleihungstage nach dem Tage der Habilitation.

Erhebliche Unterschiede bestehen zwischen den einzelnen Gruppen akademischer Lehrer in Hinsicht auf ihre Beteiligung an der Selbstverwaltung der Universität und in Hinsicht auf ihre Stellung zum Staate (siehe über das Letztere unten II).

Wie die alte Universität, welche Lehrer, Studierende und Beamte umfaßte, zu einer Lehreruniversität wurde — der Name *universitas*, welcher ursprünglich und lange Zeit eine Personengemeinschaft bezeichnete, wurde dementsprechend zur *universitas literarum* umgedeutet —, so fand eine weitgehende Verengung auch in der Selbstverwaltung statt. Während in Ingolstadt nach den Statuten von 1472 dem regierenden generale consilium sämtliche Doktoren und Licentiaten der drei höheren Fakultäten sowie alle Magistri in Artibus, welche Glieder der Universität und immatrikuliert waren, angehörten, sind heute die Träger der Selbstverwaltung ausschließlich die vom Staate angestellten ordentlichen und außerordentlichen Professoren und unter diesen wiederum vorzugsweise die ordentlichen Professoren.<sup>5)</sup> Die ordentlichen Professoren allein sind wählbar zum Rektor, Senator.<sup>6)</sup> Mitglieder des Verwaltungsausschusses,

Die Träger der Selbstverwaltung.

<sup>5)</sup> Hier wie im Folgenden sind unter ordentlichen und außerordentlichen Professoren die planmäßigen (etatsmäßigen) ordentlichen und außerordentlichen Professoren verstanden.

<sup>6)</sup> Nach der *confirmatio statutorum renovatorum* von 1522 bestand der Senat aus dem Rektor, den ordentlichen Lehrer der drei höheren Fakultäten, dem

X § 4562

sie allein nehmen also in den Personen dieser aus ihrem Kreise gewählten Vertrauensmänner an der Verwaltung der Gesamtuniversität unmittelbar teil. Sie allein wählen auch die Mitglieder des Verwaltungsausschusses und den Vertreter der Universität im Landrate von Oberbayern. Der Anteil der außerordentlichen Professoren an der Verwaltung der Gesamtuniversität ist beschränkt auf Rektorats- und Senatsangelegenheiten und ist auch hier lediglich ein mittelbarer, sie nehmen nur dadurch teil, daß sie bei den Wahlen zum Rektor- und Senatorenamt mitwählen. In den engeren Fakultäten, d. h. in den die Beschlüsse fassenden Fakultäten, sitzen mit einer unten noch zu berichtenden Ausnahme wiederum nur die ordentlichen Professoren.

Daß dieser Rechtszustand dem innersten Empfinden aller Beteiligten dennoch fremd oder wenigstens unbefriedigend geblieben ist, zeigten die vergangenen Wochen, die Forderungen der Nichtordinarienschaft, der Studentenschaft und der Beamtenschaft auf Teilnahme an der Universitätsregierung, zeigten die Sitzungen des Senates, zu denen ohne jede Grundlage im geschriebenen Rechte Vertreter der Nichtordinarien herangezogen wurden, zeigt die Einberufung der allgemeinen Dozentenversammlung vom 9. April, in deren Hand <sup>7)</sup> — abermals ohne jede Grundlage im geschriebenen Rechte — in der wichtigsten Schicksalsfrage, vor welche sich die Universität seit langem gestellt sah, die Entscheidung gelegt wurde, zeigen die Beratungen des „Aktionsausschusses zur Neugestaltung der Universität“, dem auf Grund des Willens der gesamten Universitätsgemeinschaft Ordinarien und Nichtordinarien, Beamte und Studierende angehören. Aufgabe der Neugestaltung wird es sein, dem alten Gedanken, daß die Rechtsgemeinschaft soweit reicht als die Arbeitsgemeinschaft, neuerlich einen rechtlichen Ausdruck zu geben.

2. Die Organe der Körperschaft. Die Organe der Körperschaft sind Rektor, akademischer Senat und Verwaltungsausschuß (Organe der Gesamtuniversität) sowie die Fakultäten.

Rektor. Der Rektor ist das Oberhaupt der Universität, Vorsitzender des Senates und des Verwaltungsausschusses und aller durch diese beiden Behörden niedergesetzten Ausschüsse. Nur die ausdrücklich zugewiesenen Befugnisse stehen ihm zu, darunter vor allem die Geschäftsleitung in Senat und Verwaltungsausschuß, das Recht, in weniger wichtigen oder aber auch in ganz besonders eiligen Angelegenheiten „in Vertretung des akademischen Senates“ zu handeln und zu zeichnen, eine Reihe von Befugnissen im Verkehr mit Studenten wie namentlich beim Vollzug der Satzungen.

Dekane der Artistenfakultät und drei von dieser Fakultät gewählten Fakultätsmitgliedern.

Die Statuten von 1556 eröffnete auch den Nichtordinarien aus den drei höheren Fakultäten den Zutritt zum Senate.

7) Vgl. auch die Plenarversammlungen von 1848/49.

Der Rektor wird von den ordentlichen und außerordentlichen Professoren aus den ordentlichen Professoren Ende Juli auf die Dauer eines Studienjahres<sup>8)</sup> gewählt; verhältnismäßige Mehrheit genügt. Die Wahl unterliegt der Bestätigung des Ministeriums für Unterricht und Kultus (früher des Königs).<sup>9)</sup> Er wird vertreten durch den Rektor des vergangenen Studienjahres (Prorektor), dieser durch denjenigen Professor, der von den in München anwesenden und an der Führung der Geschäfte nicht verhinderten Professoren zuletzt das Rektorat geführt hat.

Grundsätzlich liegt die Verwaltung der Universitätsangelegenheiten, soweit sie den akademischen Behörden zusteht, beim akademischen Senate, der demnach alle Gegenstände zu erledigen hat,<sup>10)</sup> ausgenommen jene, welche ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind. Die wichtigsten dieser Ausnahmen betrifft die Verwaltung des Universitätsvermögens, die dem Verwaltungsausschuß übertragen ist. Rektor und Senat vertreten die Universität nach außen, insbesondere auch im Rechtsverkehre, ausgenommen die Rechtsstreitigkeiten über das Universitätsvermögen, bei denen der Verwaltungsausschuß die Vertretung hat.

8) In Ingolstadt wechselten die akademischen Ämter und damit das Rektorat lange Zeit hindurch alle Halbjahre. Daher ist der zu Beginn des Studienjahres 1918/19 gewählte Rektor der 669. seit Bestehen der Universität.

9) Die Vorschriften über die Rektor- und Senatorenwahl beruhen auf der königlichen Verordnung vom 31. Oktober 1827, welche sich ausdrücklich als eine bloß vorläufige Regelung bezeichnet.

10) Im Folgenden einige Beispiele von Verhandlungsgegenständen des Senates. Dabei seien unterschieden wissenschaftliche und unterrichtliche Gegenstände (a), Angelegenheiten, welche die Körperschaft als solche betreffen (b), Gegenstände, die eine Berufsgruppe (Lehrer, Beamte, Studierende) oder Angehörige einer solchen angehen, aber nur von der Gesamtuniversität entschieden werden können (c),

und endlich Gegenstände die eine Berufsgruppe oder Angehörige einer Berufsgruppe betreffen, die aber etwa künftig der Berufsgruppe selbst zur Erledigung zugewiesen werden können (d);

Berufungen, Stellungnahme zu Berufsbedingungen, Enthebungen, Schaffung neuer Lehrkanzeln, Ernennung von Honorarprofessoren, Verleihung des Titels und Ranges eines außerordentlichen Professors, Aufnahme von Privatdozenten, Besetzung der Stellen wissenschaftlicher Assistenten, Seminarvorstandschaft, Sachbedarf der Universität und Universitätsanstalten zu wissenschaftlichen Zwecken, Vorführung von Untersuchungsgefangenen in der psychiatrischen Klinik zu Untersuchungszwecken (a);

Rechtsbeziehungen der Korporation zu ihren Angehörigen und zu Dritten; zum Staate (Inhalt der Staatsaufsicht, Grenzen der Selbstverwaltung), Stadt, unterstellten Stiftungen, Bischöfen (Inhalt der Patronatsrechte) usw., Verfügungsrecht der Universität über das Universitätsgebäude, über den Realzinsfonds, Änderung der Universitätsverfassung, Lehrfreiheit und Staatsaufsicht, Reihenfolge bei der Rektorwahl, Bestimmungen über das Körperschaftsgeheimnis, Rechtsstellung des Georgianums, Rechtsstellung der Privatdozenten innerhalb

der Korporation und zum Staate, Versicherungspflicht der Privatdozenten, Auslegung der Vorschriften über Reichsvereinsgesetz und Landespolizei im Hinblick auf die studentischen Vereine, Anträge zur Gehaltsordnung, Anträge zum Staatshaushalt, Festsetzung des Universitätshaushaltes, sonstige Ausgaben, Beginn des Halbjahres, Einrichtung eines Kriegsnothalbjahres, Vertretung der Universität nach außen, Wahl eines Vertreters der Universität in der Forschungsanstalt für Psychiatrie, Erwerb der Mitgliedschaft bei Vereinen, Beschickung von Tagungen, Kundgebungen, Beteiligung an Spenden, Universitätsfeiern, Drucklegung akademischer Reden, Ehrentafel, Kriegschronik, Universitätszeitung, Universitätshandbuch, Herstellung einer Universitätsgeschichte, einer Universitätsstatistik, Austausch von Universitätschriften, Neugestaltung des Vorlesungs- und des Personalverzeichnisses, Universitätsmuseum, Vorschläge auf Verleihung der Universitäts-titel (Fechtmeister, Stallmeister, Tanzlehrer), Ernennung des Universitätspredigers, Besetzung der Universitätspfarreien, Annahme von Erbschaften und Vermächtnissen, Erwerb größerer Anwesen, Professoren-austausch, Witwen- und Waisenkasse an der Universität, Unfallversicherung und Krankenversicherung an der Universität (Vertragsabschluß und Auslegung, Raumverteilung im Universitätsgebäude, Anstellungen von Beamten, Spielplatzvertrag mit der Stadt, mit der Technischen Hochschule, Ausländergebühren, Fakultäts-satzungen, Angliederung der tierärztlichen Hochschule, Vergebung von Arbeitsplätzen an der zoologischen Station in Neapel. Eingaben an den Landtag zum Beamtengesetz (b);

Satzungen für die Studierenden, Zuständigkeit des Studentenausschusses, Verbesserung des Studien- und Unterrichtsbetriebes, Stipendien (Grundsätzliches und Verteilung), Seminargebühren, Hörgelderrückzahlung bei abgebrochenen Vorlesungen, Anrechnung solcher Vorlesungen, Anrechnung des vaterländischen Hilfsdienstes, Zulassung ausländischer Studierender, studentische Lesehalle in der Universitätsbibliothek, Stiftung eines Universitätspreises für die olympischen Spiele, Beschwerden von Nichtstudierenden gegen Studierende, Disziplinarfälle, wenn sich die einem Studierenden zu Last gelegte Handlung nicht ausschließlich gegen Studierende richtet; Rechtsverhältnisse der Professoren, die sich nicht für die neue Gehaltsordnung entschieden haben (Emeritierung, Sterbegehalt), Benutzung der Universitätsanstalten durch die Nichtordinarien, Festsetzung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit, Versteuerung der Promotionsgebühren, Beschwerden von nichtdozentischer Seite gegen Dozenten; Disziplinarfälle, wenn sich die einem Dozenten zur Last gelegte Handlung nicht ausschließlich gegen Dozenten richtet; Zuständigkeit des Beamtenausschusses, Feststellung der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit der Beamten, Gutachten über Vorschriften über Assistenten- und Dienstzimmer; Dienstordnung für einen Anstaltsassistenten, Dienergelder, Schaffung von Vorrückungsstellen, Beschwerden von nicht-beamtlicher Seite gegen Beamte, Disziplinarfälle, wenn sich die einem Beamten zur Last gelegte Handlung nicht ausschließlich gegen Beamte richtet (c);

Krankenversicherung der Studierenden, akademisches Wohlfahrtsamt, akademisches Wohnungsamt, Studentenküche, Studentenfonds, Turn- und Spielwesen der Studierenden, Beschwerden von Studierenden untereinander, Beamten untereinander, Dozenten untereinander; Disziplinarfälle, wenn sich die zur Last gelegte Handlung eines Dozenten wiederum gegen Dozenten usw. richtet; Unterstützungen von Studierenden, Studienbeihilfen, Handhabung des Vereins- und Versammlungswesens, des Anschlagwesens, Zuweisung von Hörsälen zu studentischen Zwecken innerhalb der durch die Universitätsverwaltung festgesetzten

Der akademische Senat besteht aus dem Rektor, dem Prorektor und je zwei ordentlichen Professoren aus jeder Fakultät, bei der philosophischen Fakultät aus jeder Fakultätssektion, die Ende Juli von der Gesamtheit der ordentlichen und außerordentlichen Professoren auf die Dauer von zwei Studienjahren gewählt werden; zu ihnen tritt in Stipendienangelegenheiten der Stipendienreferent, sofern er nicht schon als Wahl-senator dem Senate angehört. Die Wahl der Senatoren — „vorläufig“ geregelt durch die Kgl. Verordnung vom 31. Oktober 1827 —, für die verhältnismäßige Mehrheit genügt, bedarf der Bestätigung des Ministeriums für Unterricht und Kultus, früher des Königs. Jedes Jahr scheidet die dienstältere Hälfte der Wahl-senatoren aus. Wiederwahl ist zulässig, jedoch nicht üblich.

Die Verwaltung des Universitätsvermögens liegt in den Händen des **Verwaltungsausschusses**, der aus dem Rektor, vier gewählten ordentlichen Professoren und dem Direktor des Georgianums besteht,<sup>11) 12)</sup> letzteres aus dem Grunde, weil der Verwaltungsausschuß auch das Vermögen des Herzoglich Georgianischen Priesterhauses zu verwalten hat; der Direktor des Georgianums hat nicht nur in Angelegenheiten der Verwaltung des Vermögens des Georgianums, sondern in allen Angelegenheiten Sitz und Stimme.

Von den vier gewählten Mitgliedern scheidet jedes Jahr der Dienstälteste aus. Wiederwahl ist zulässig und üblich. Die Wahl erfolgt Ende Dezember durch die ordentlichen Professoren auf die Dauer von vier Kalenderjahren und unterliegt keiner Bestätigung.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind persönlich dafür verantwortlich, daß die Gesetze der Verwaltung streng beobachtet werden, daß aus den Handlungen des Verwaltungsausschusses eine volle Sicherheit für das beteiligte Vermögen hervorgeht, und daß alle ordentlichen Mittel zur Verhinderung oder Verminderung bevorstehender Verluste in Anwendung gebracht werden. Der Verwaltungsausschuß ist verpflichtet, dem Senat Auskünfte über die Geldangelegenheiten zu geben, ist aber

Grenzen, Unterstützungen von Hinterbliebenen der Dozenten und Beamten, Rangverhältnisse der Professoren (d).

<sup>11)</sup> Das Direktorat des Georgianums pflegt seit 1806 mit der damals an der Universität Landshut errichteten ordentlichen Professur für Pastoraltheologie verbunden zu sein. „Damit auch bei der theologischen Sektion unserer Universität Landshut zwischen den theoretischen und praktischen Anstalten, in Harmonie mit den übrigen Unterrichtszweigen zweckmäßige Verbindung hergestellt werde, wurde damals Direktor Fingerlos zum ordentlichen Professor der Pastoraltheologie ernannt.

<sup>12)</sup> So bestand schon in Ingolstadt die mit der Vermögensverwaltung betraute camera aus drei aus den höheren Fakultäten gewählten Professoren und dem Regens des Georgianums („assessores camerarii“).

jeder Einwirkung des Senates entrückt; in einer Reihe von Geschäften ist er an die ministerielle Genehmigung gebunden.<sup>13)</sup>

Tatsächlich ist der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses durch die Übung unter — meist stillschweigend erklärter — Zustimmung des Senates beträchtlich über die durch die Verordnung von 1815 gesteckte Grenze hinausgewachsen. So pflegt er in ausgedehntem Umfange die Angelegenheiten der Anstalten — mit Ausnahme der Bibliothek —, auch wenn sie in die Zuständigkeit des Senates fallen, zu bearbeiten, gilt als vorgesetzte Stelle derjenigen außerhalb des Universitätsgebäudes tätigen Beamten und Angestellten, welche keine wissenschaftliche Vorbildung haben und a. M. An dem Grundsatz jedoch, daß über die Verwendung der Universitätsgelder nur der Senat zu beschließen hat, wird auch tatsächlich festgehalten.

<sup>13)</sup> Die Vorschriften über den Verwaltungsausschuß beruhen auf der Königlichen Verordnung vom 20. Dezember 1815. Es wurde damals der Universität die ihr 1676 entzogene und an die Hofkammer übergegangene Verwaltung ihres Vermögens zurückgegeben und zu diesem Behufe der Verwaltungsausschuß ins Leben gerufen. Die Verordnung von 1815 bezeichnet sich ausdrücklich als eine bloß vorläufige Regelung.

Mit Ministerial-EntschlieÙung vom 21. September 1848 wurde sie durch neue Vorschriften, die für die drei bayerischen Universitäten gemeinsam ergingen, ersetzt. Hienach hatte der „Verwaltungsrath“ zu bestehen 1. aus einem Vorstände, welchen das Ministerium aus der Zahl der Professoren ernennt, 2. aus vier ordentlichen Professoren, einem außerordentlichen Professor, einem Privatdozenten, welche unter dem Vorsitz des Rektors in drei Versammlungen der ordentlichen, der außerordentlichen Professoren und der Privatdozenten ohne Unterschied der Fakultäten zu wählen waren, 3. „aus dem durch sein Amt hierzu berufenen Receptor der Universitätshauptkasse mit beratender Stimme“, in München außerdem aus dem Direktor des Georgianums. Die Zuständigkeit war erheblich erweitert, auch auf Gegenstände der Vermögensverwaltung, es war zugleich vorgesehen, daß bei wichtigeren derartigen Entscheidungen sowie auch bei einigen Entscheidungen über Vermögensverwaltung die Beschlüsse nach der Stimmenmehrheit in einer gemeinschaftlichen Sitzung des Senates und des Verwaltungsrates zu fassen seien. Die Universitätsbehörden erhoben gegen diese neuen Vorschriften Bedenken, — der Münchener Senat wies u. a. darauf hin, daß „von jeher und noch in neuester Zeit das Privatdozententum, wie nicht minder das Institut der außerordentlichen Professoren, nichts anderes als eine Vorbereitungs- und Übergangsstellung ohne Permanenz“ gewesen sei — worauf unterm 23. November 1848 folgende EntschlieÙung erging:

„Seine Majestät der König haben auf die allerunterthänigste Vorstellung des Senats der k. Universität München vom 29ten v. M. allergnädigst zu beschließen geruht, daß der Vollzug der allerh. Verordnung vom 21. September l. J. die Verwaltung des Vermögens der bayerischen Universitäten betreffend, bezüglich der Hochschule Münchens vor der Hand ausgesetzt, und fernerer Beschluß über die künftige Zusammensetzung und Stellung der Verwaltungsausschüsse für die Revision ihrer Statuten vorbehalten

Eine Geldausgabe pflegt der Senat in der Regel nicht zu beschließen, ohne vorher den Verwaltungsausschuß gehört zu haben. Dies gilt sowohl von Ausgaben im einzelnen wie von der Aufstellung des Haushaltes. Auch über andere Gegenstände, sobald sie mit der Wirtschaft oder dem Haushalte der Universität oder der unter Universitätsverwaltung stehenden Anstalten zusammenhängen, wird der Verwaltungsausschuß von Rektor und Senat häufig um ein Gutachten gebeten.

Unter der Verwaltung der Universität stehen eine große Zahl selbständiger Stiftungen, die für die Zwecke der Universität im allgemeinen oder für besondere Universitätszwecke errichtet sind.

Den akademischen Oberbehörden, Senat und Verwaltungsausschuß, sind die akademischen Ämter und Beamten unterstellt, dem Senat <sup>Ämter und Beamte der Oberbehörden.</sup> Sydikus, Kanzlei<sup>14)</sup> und Quästur, dem Verwaltungsausschuß Rentamt und Bauamt.

Der Syndikus, der die Befähigung für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst besitzen muß, hat den Rektor zu beraten und nach Möglichkeit zu entlasten, soweit die Vertretung nicht dem Prorektor zusteht, über auftauchende Rechtsfragen im Geschäftsbereiche des Senates und Rektorates hat er sich, falls die Berichterstattung nicht einem Senator zugewiesen wird, gutachtlich zu äußern, ihm obliegt die besondere Pflicht, über die Wahrung der Rechte und Interessen der Universität zu wachen. Auf den Haushaltansatz „Sachausgaben des Rektorates und des Senates“, für dessen Einhaltung er persönlich haftet, weist er unter Gegenzeichnung des Rektors an. Beim Senate obliegt ihm die Sorge für die Ausführung der Senatsbeschlüsse, die ergehenden Senatsschreiben hat er gegenzuzeichnen und, soweit nicht ausnahmsweise etwas anderes bestimmt

bleibe. Der frühere Verwaltungsausschuß hat daher nach den Normen der allerh. Verordnung vom 20. Dezember 1813 (Döhl. V. S. Bd. IX § 165 S. 205) die Geschäfte fortzuführen und die Ministerial-EntschlieÙung vom 2. Oktober Nr. 10 620 tritt außer Wirksamkeit.“

Eine gleiche EntschlieÙung erging nach Würzburg und Erlangen. Durch EntschlieÙung vom 11. Februar 1849 wurden darauf die drei Universitäten zur gutachtlichen Äußerung über die Verordnung vom 21. September des Vorjahres aufgefordert. „Hiebei ist“, sagt der Erlaß, „insbesondere in reifliche Erwägung zu ziehen, in welcher Weise und in welchen Fällen die neuerlich angeregte Frage der Beteiligung des gesamten Lehrkörpers statthaft erscheine“. Es handelte sich hier um Anträge des ordentlichen Professors Dr. Lindemann auf Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Verwaltungsausschusses durch einen von der Vollversammlung zu wählenden Ausschuß und auf Öffentlichkeit der Sitzungen des Verwaltungsausschusses. Der Münchener Senat antwortete hierauf unterm 19. August 1849, eine weitere EntschlieÙung des Ministeriums hierüber enthalten unsere Akten nicht.

<sup>14)</sup> Die Senatskanzlei besorgt zum größten Teil auch die Kanzleiarbeiten für den Verwaltungsausschuß. Der Verwaltungsausschuß hat aber außerdem auch eine eigene Kanzleikraft.

wird, zu entwerfen; in den Senatssitzungen führt er die Niederschrift, kann vom Rektor mit der mündlichen Berichterstattung über einzelne Gegenstände betraut werden, in Gegenständen, über welche der Rektor selbst vorzutragen beabsichtigt, hat er in verwickelteren Fällen einen schriftlichen Bericht zu erstatten; bei den Verhandlungen des Senates beschränkt er sich auf tatsächliche und rechtliche Mitteilungen. Die Kanzleibeamten und Pedelle der Universität arbeiten, mit Ausnahme der Stipendiensachen, der Verwaltungsausschußangelegenheiten und bei den Pedellen, der Fakultätsgeschäfte, unter der Leitung und, rechtlich gesehen, Verantwortung des Syndikus, tatsächlich in weitem Umfange selbständig und unter eigener Verantwortung. Der Quästor hat die Einhebung und Verrechnung der Hörgelder, ihm obliegt die Berichterstattung im Hörgeldausschuß über die Gesuche um Befreiung vom Hörgelde, er ist im Nebenamt der Aktuar des Verwaltungsausschusses und Hilfsarbeiter einzelner Referenten, namentlich des Komptabilitätsreferenten.

Das Universitäts-Rentamt (früher „Universitäts-Hauptkasse“) führt seine Geschäfte tatsächlich<sup>15)</sup> nach den allgemeinen im Staatsdienste bestehenden rechtlichen Grundsätzen und etatsrechtlichen Vorschriften; sein Wirkungskreis umfaßt nicht allein das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, sondern auch Verwaltungsgeschäfte; seine Geschäfte erstrecken sich auf die Universität und ihre Anstalten, auf die unter Universitätsverwaltung stehenden Stiftungen und Fonds — mit Einschluß des Universitätsfonds, etwa 100 an der Zahl —, die Untersuchungsanstalt für Nahrungs- und Genußmittel zu München, die Bakteriologische Untersuchungsanstalt München — beide Anstalten sind dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnete Staatsanstalten und keine Anstalten der Universität —, die deutsche Forschungsanstalt für Lebensmittelchemie, die eine selbständige Stiftung und als solche der Universität nur angegliedert ist, die Witwen- und Waisenkasse der Universität.

Wie das Universitäts-Rentamt nach den Dienstvorschriften vom 5. August 1869 alle einlangenden Rechnungen und Ausgabenbelege auch in materieller Beziehung, also in Bezug darauf zu prüfen hat, ob die Ausgaben tatsächlich auf den bestimmten Zweck erwachsen sind, so bilden die wirtschaftlichen Verhältnisse der Universität und ihrer Anstalten eine Haupt Sorge und Aufgabenkreis des Rentamts, da es über die Gebahrungen im Haushalte der Anstalten usw. in erster Linie unterrichtet ist, weil nur ihm die Belege hiezu vorliegen. Liegen bei Anstalten zweckwidrige Verfügungen über die für Sachausgaben bestimmten Summen oder Überschreitungen der Sachhaushalte vor, so berichtet das Rentamt an den Verwaltungsausschuß und macht diesem zur Abhilfe Vorschläge.

Als Beispiele der Tätigkeit des Rentamts im übrigen seien herausgegriffen: Anträge an den Verwaltungsausschuß auf Ankauf und Verkauf

<sup>15)</sup> Die Dienstvorschriften vom 5. August 1869 sprechen nur vom Kassen- und Rechnungswesen und sind zum Teil veraltet.

von Wertpapieren, die verzinsliche Anlage verfügbarer Geldbestände, Sorge für richtige Verwahrung und Hinterlegung der Wertpapiere, für ihre Auslösung usw. und besonders dafür, daß das Stammvermögen der Universität und ihrer Stiftungen ungeschmälert erhalten werde (das Gesamtkapitalvermögen, das bei der Universität verwaltet wird, beträgt rund 12 Millionen), gutachtliche Äußerung über zahlreiche Einläufe des Verwaltungsausschusses, auch über solche, die den Geschäftskreis des Rentamtes nicht unmittelbar berühren: z. B. auf dem Gebiete des Beamtenrechts, des Dienstrechtes der Bediensteten der Universität und ihrer Anstalten, Vorarbeiten zur Regelung der Bezüge der Hinterbliebenen der Beamten der Universität und ihrer Anstalten, belehrende Ausschreiben an die Kassenverwaltungen und Anstalten der Universität als Arbeitgeber zur Sicherung eines richtigen Vollzuges der Gesetze und der Gesetzesänderungen auf dem Gebiete des Versicherungswesens, Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenen- dann der Angestelltenversicherung, Berichterstattung und Erstattung von Gutachten an den Verwaltungsausschuß über Stempel- und Kostenwesen (Reichsstempelabgaben, Warenumsatzstempel und Umsatzsteuer), Auseinandersetzung der meisten Verlassenschaften, die der Universität zur Errichtung von Stiftungen zu fallen, Anmeldungen zur Erbschaftssteuer oder Schenkungssteuer, Anmeldung der Grundstücke der Universität und der von ihr verwalteten Stiftungen, der auf ihnen lastenden Bodenzinse (auf 10 Amtsgerichte verteilt), und der der Universität zustehenden dinglichen Rechte bei den Gerichten (im Jahre 1899 bei Anlegung des Grundbuches im rechtsrheinischen Bayern, dabei Auseinandersetzung mit hiebei geltend gemachten Nachbarrechten, Feststellung und Beschaffung der Besitztitel für die seinerzeit der Universität inkorporierten Besitzungen, darunter solcher aus alter Zeit, Feststellung, ob die Reichnisse an der Universität Reallasten sind oder ob unabhängig von dinglicher Belastung), Gutachten über Hypothekwesen, Gutachten zur Frage des Beitritts der Universität und ihrer Anstalten zum bayerischen Versorgungsverbände.

Der Vorstand des Rentamts kann zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme herangezogen werden, was hie und da zu geschehen pflegt. Nur sehr wenige Gegenstände des Verwaltungsausschusses werden in Sitzungen erledigt.

Das 1910 errichtete Universitätsbauamt hat die technische Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Bauwesens der Universität München und damit folgender Anstalts- oder Stiftungs-Gebäude, die im Eigentum oder in der Verwaltung der Universität stehen:

Chirurgische Klinik  
II. Gynäkologische Klinik  
Georgianum  
Hygienisches Institut  
Medizinisch-klinisches Institut  
Maximilianeum

Pathologisches Institut  
 Pharmakologisches Institut  
 Psychiatrische Klinik  
 Altes Reisingerianum  
 Universitätsgebäude mit physikal. Institut  
 Barackenbauten des zahnärztlichen Instituts  
 Pfarrhaus und Kooperatorenhaus St. Moritz in Ingolstadt  
 Pfarrhaus, Kirche und Schulgebäude in Schamhaupten,

ferner folgender im Eigentum der Universität stehender Miethäuser:

Haus Adalbertstraße Nr. 1  
 Haus Adalbertstraße Nr. 3  
 Haus Adalbertstraße Nr. 5  
 Haus Amalienstraße Nr. 54  
 Haus Amalienstraße Nr. 58  
 Haus Pettenkofferstr. Nr. 14  
 Haus Schillerstraße Nr. 26  
 Frh. v. Handel'sche Villa in Bad Tölz  
 Haus in Ansbach, Oberer Markt Nr. 6  
 Haus Schellingstraße Nr. 8  
 Haus Schellingstraße Nr. 10  
 Haus Arcisstraße Nr. 5  
 Haus Karlstraße Nr. 23  
 Haus Karlstraße Nr. 25  
 Haus Karlstraße Nr. 25a  
 Haus Karlstraße Nr. 27,

es wurden ihm des weiteren 1918 folgende im Staatseigentum befindliche Universitätsanstalten, deren Verwaltung bisher dem Landbauamt München oblag, zur baulichen Aufsicht zugewiesen:

Alte Anatomie  
 Neue Anatomie  
 Universitäts-Augenklinik  
 Universitäts-Frauenklinik und Hebammenschule  
 Universitäts-Kinderklinik  
 Universitäts-Ohrenklinik  
 Physiologisches Institut  
 Poliklinik  
 Tierärztliche Institute, bestehend aus 11 Gebäuden  
 Zahnärztliches Institut.

Hinsichtlich der baulichen Unterhaltung dieser Staatsgebäude und der damit in Zusammenhang sich etwa ergebenden Neu- und Erweiterungsbauten nimmt das Universitätsbauamt die gleiche Stellung ein, wie bisher nach der Organisationsverordnung vom Jahre 1872 das Landbauamt München und hat in allen Fällen nach den bezüglichen Vorschriften, wie sie für die Landbauämter der Staatsbauverwaltung bestehen oder noch

erlassen werden, zu verfahren. Die betreffenden Vorlagen an das Ministerium sind daher, soweit sie diese Staatsgebäude betreffen, durch die Regierung als Mittelstelle zu leiten.

Neben der gesamten baulichen Unterhaltung all dieser Gebäude und der Führung der Geschäfte der Hausinspektion im Universitätsgebäude obliegt dem Universitätsbauamt auch die Aufstellung und die Bearbeitung von Um- und Neubau-Entwürfen, sowie die Durchführung und Leitung dieser Bauten, ferner die Abgabe technischer Gutachten.

Im September 1918 wurde durch den akademischen Senat ein akademisches Wohnungsamt ins Leben gerufen und dem Universitätsbauamt angegliedert. Der Vorstand des Wohnungsamtes ist der Vorstand des Universitätsbauamtes. Hinsichtlich der gesamten Dienstesaufgaben des akademischen Wohnungsamtes untersteht das Bauamt dem Rektorate. Die Geschäfte des akademischen Wohnungsamtes erstrecken sich auf Wohnungsvermittlung auf Grund der Führung eines entsprechenden Wohnungsnachweises, auf die Wohnungspflege, Wohnungsstatistik und Förderung der Studentenheimfrage.

Eine kleinere Anzahl von dem Universitätsunterrichte dienenden Anstalten, wie der botanische Garten, die Sternwarte, die chemischen Institute, die Akademie der Wissenschaften und die forstliche Versuchsanstalt unterstehen in baulicher Hinsicht nicht dem Universitätsbauamt, sondern dem Landbauamt München. Es muß der besonderen Würdigung der maßgebenden Stellen anheimgegeben werden, ob nicht für alle Anstalten eine einheitliche Verwaltung unter einer Behörde, dem Universitätsbauamt, zweckdienlich wäre. Hierauf gerichtete Anträge der Vorstandschaft der forstlichen Versuchsanstalt und des Instituts für angewandte Chemie liegen zur Zeit dem Ministerium zur Entscheidung vor.

Dem Senate und dem Verwaltungsausschuß unterstehen ferner die Anstalten der Universität, jeder der Oberbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit, und die zahlreichen sonstigen dem Universitäts-Unterricht dienenden Anstalten, welche unter Universitätsverwaltung stehen (siehe Personalverzeichnis). Anstalten.

Außer Rektor, Senat und Verwaltungsausschuß als Organen der Gesamt-Universität besitzt die Körperschaft noch Selbstverwaltungswerkzeuge für ihre einzelnen Abteilungen. Die Universität gliedert sich in Fakultäten und ein Teil der Verwaltungsgeschäfte der Universität wird von den stimmberechtigten Lehrern jeder Fakultät, welche in ihrer Gesamtheit ebenfalls „Fakultät“ im Verwaltungssinne heißen, besorgt. Die Fakultät im weiteren Sinne begreift alle ihr zugehörigen akademischen Lehrer in sich, sie ist lediglich Lehrkörper. Die Fakultät als Verwaltungskörper und als Behörde („engere Fakultät“) umfaßt nur die ordentlichen Professoren und, seit 1913 (Königliche Verordnung vom 22. Juli), diejenigen außerordentlichen Professoren, welche ein in der Fakultät sonst nicht vertretenes Sonderfach inne haben oder welche eine Universitätsanstalt selbständig leiten, diese indes nur in Angelegenheiten des Sonder- Fakultäten

faches oder der Anstalt. Die Beschlußfassung über alle Fakultätsangelegenheiten steht der engeren Fakultät zu. Nur von dieser ist im Folgenden die Rede.

Die Fakultäten sind für den wissenschaftlichen Stand der in ihnen vertretenen Fächer in erster Reihe verantwortlich. Ihnen liegt daher u. a. ob, durch geeignete Anträge hinzuwirken auf die Vollständigkeit des Lehrplanes, auf Erteilung und Verteilung der nötigen Lehraufträge, auf die Errichtung neuer notwendiger Lehrkanzeln, Seminare und Anstalten, auf die Vervollständigung und Verbesserung der sachlichen und persönlichen Hilfsmittel des Unterrichts und der Forschung an den Seminaren und Anstalten, auf Besetzung erledigter oder neu errichteter Lehrstühle, auf Erteilung von Lehraufträgen, auf Errichtung von Assistentenstellen. Den Fakultäten liegt ob der Entwurf des Vorlesungsverzeichnisses,<sup>16)</sup> die Festsetzung der Habilitations-,<sup>16)</sup> der Promotionsordnung,<sup>16)</sup> der Studienpläne,<sup>16)</sup> die Aufnahme von Privatdozenten,<sup>17)</sup> die Verleihung der Doktorwürde,<sup>18)</sup> die Begutachtung aller in ihren Bereich fallenden wissenschaftlichen und Unterrichtsangelegenheiten gegenüber Senat und Ministerium.

Die Fakultäten erledigen ihre Geschäfte im allgemeinen in Vollsitzungen oder durch Umlaufschreiben bei sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern; Promotionen werden in manchen Fakultäten durch Ausschüsse erledigt. Geschäftsführer der Fakultät oder Fakultätssekretär (nicht Vorsitzender) und ihr Vertreter nach außen ist der Dekan. Das Dekanat wechselt mit jedem Studienjahr unter den ordentlichen Professoren nach dem Dienalter. Im Gegensatz zu außerbayerischen Universitäten verkehren die Fakultäten mit außerhalb der Universität stehenden Stellen, insbesondere mit dem Ministerium nur durch den Rektor oder den Senat. Der Senat ist befugt, den Fakultäten geschäftsleitende Anweisungen zu geben, vorgesetzte Stelle, mit dem Rechte zu Aufträgen anderer Art ist er ihnen gegenüber nicht.

Die Selbstverwaltung der Universität, soweit sie durch die Organe der Gesamtuniversität und ehrenamtlich ausgeübt wird, wird nach dem Gesagten, vom Rektor, dem nur wenige Befugnisse zustehen, abgesehen, durch Ausschüsse besorgt und zwar liegt die Zuständigkeit im wesentlichen, entsprechend der Zusammensetzung des Senates aus Professoren aller Fakultäten, beim Senate. Der Münchner Senat ist in noch weiterem

<sup>16)</sup> Ministerielle Genehmigung hiezu ist erforderlich.

<sup>17)</sup> Die theologische Fakultät und die philosophische Fakultät II. Sektion haben bloß ein Gutachten abzugeben über die Aufnahme der Privatdozenten, siehe unten S. 37.

<sup>18)</sup> In Ingolstadt, da die Universität mit päpstlicher Genehmigung errichtet wurde, hatte der Bischof von Eichstätt als Kanzler der Universität die Promotionen zu erlauben; heute erteilt diese Erlaubnis der Rektor als Prokanzler der Universität. Ehrenpromotionen bedürfen keiner Erlaubnis des Prokanzlers.

Umfange als sonst an deutschen Universitäten eine Körperschaft gewählter Vertrauensmänner, er besteht ausschließlich aus solchen. Der Syndikus, der als Jurist und beruflich im Mittelpunkte der Verwaltungsgeschäfte des Senates steht und derjenige ist, der sie im Regelfall tatsächlich bearbeitet, ist nicht Mitglied des Senates wie der preussische Universitätsrichter oder der Tübinger Universitätsamtmann. Desgleichen gehören die Dekane der Fakultäten als solche nicht, wie vielfach anderwärts,<sup>19)</sup> dem Senate an. Die Mitgliedschaft der mit den laufenden Fakultätsgeschäften vertrauten Dekane würde für die Geschäfte nicht selten vorteilhaft sein, hätte aber, da das Dekanat nicht durch Wahl besetzt wird, sondern unter den sämtlichen ordentlichen Professoren reihum geht, zugleich zur Folge, daß im Laufe der Jahre jeder Professor, der es erlebt, ob ihn seine Kollegen wünschen oder nicht, Senator wird.

Die Vertrauensmänner, welche den regierenden Professorenausschuß, den Senat, bilden, kommen zwar aus allen Fakultäten, sind jedoch die Vertrauensmänner nicht der Fakultäten, denen sie entstammen,<sup>20)</sup> sondern der gesamten Professorenschaft.<sup>21)</sup>

Im Senate sitzen nur Professoren, die, von Ausnahmefällen abgesehen, nach zweijähriger Tätigkeit wieder ausscheiden. Wenn sie auch nach Umfluß einer gewissen Zeit wiederzukehren pflegen, in kleineren Fakultäten früher, in größeren später, sind sie zwar mit dem Geschäftsgang und den Gepflogenheiten des Senates betraut, nicht aber, von besonderer Vorbereitung im einzelnen Falle abgesehen, mit den ständig wechselnden laufenden Verwaltungsgeschäften und ihrer Vorgeschichte. Diese Sachkunde liegt nur vor beim Syndikus und in Stipendienangelegenheiten beim Stipendienreferenten. Beim akademischen Senat ist dieser ständige und rasche Wechsel nötig, die Gemeinschaft muß darauf Wert legen, daß möglichst viele ihrer Mitglieder abwechselnd zur Selbstverwaltung herangezogen werden. Anders im Verwaltungsausschuß. Die hier zu behandelnden Gegenstände, die Verwaltung des Universitätsvermögens, ließen es 1815 möglich und wünschenswert erscheinen, daß die Erledigung in die Hand weniger von vornherein auf vier Jahre gewählter Professoren gelegt wurde — unter diese vier Wahlmitglieder pflegen die Referate verteilt zu werden —, und daß diese bei ihrem Ausscheiden wieder gewählt werden. Der Verwaltungsausschuß hat infolgedessen langjährige eingearbeitete Referenten. Die Vermögensverwaltung, die in Preußen durch Staatsbeamte, den Kuratoriums-Beamten, besorgt wird, und dazu, wie wir

<sup>19)</sup> So in Berlin, Breslau, Bonn, Greifswald, Halle, Heidelberg, Kiel, Königsberg, Leipzig, Münster, Straßburg, Tübingen.

<sup>20)</sup> Wie in Leipzig, Straßburg, Marburg, Münster.

<sup>21)</sup> Dasselbe gilt auch vom Senat der seine Stelle vertretenden Körperschaft in Berlin, Breslau, Bonn, Gießen, Göttingen, Greifswald, Halle, Kiel, Königsberg, Tübingen.

gesehen haben, eine Reihe anderer Verwaltungsgeschäfte, können sohin im Verwaltungsausschusse durch gewählte Vertrauensmänner aus dem Kreise der Professoren besorgt werden. Dadurch kann der Verwaltungsausschuß, solange er arbeits- und verantwortungsfreudige Mitglieder in seinem Kreise zählt, zu einem wichtigen Pfeiler der Selbstverwaltung werden.<sup>22)</sup> Freilich erfordert dann auch die Mitgliedschaft im Verwaltungsausschusse von den Referenten im allgemeinen sehr erhebliche Opfer an Zeit und Kraft. Ganz besonders gilt diese vom Komptabilitätsreferenten.

Zur Vermeidung von unnötiger Schreibarbeit und zur Beschleunigung des Geschäftsganges, dann aber auch zur Entlastung der Referenten des Verwaltungsausschusses erscheint es bei der Neugestellung der Universität dringend erwünscht, daß eine große Menge von Geschäften, die jetzt von dem Verwaltungsausschuß unterstellten Behörden erledigt und vom Verwaltungsausschuß genehmigt werden, dann von Geschäften, die

<sup>22)</sup> Zur geschäftlichen Behandlung durch den Verwaltungsausschuß gelangen zunächst eine große Menge von größeren und kleineren Angelegenheiten aller Art, die von den ihm unterstellten Ämtern, dem Universitäts-Rentamt und Universitäts-Bauamt bearbeitet werden und die der Genehmigung durch den Verwaltungsausschuß oder der durch den Verwaltungsausschuß einzuholenden ministeriellen Genehmigung bedürfen (s. oben S. 14—18). Als Beispiele seines Wirkungskreises im übrigen seien genannt: Zahlungsanweisungen jeder Art nach Maßgabe der von Senat, Rektor, den Anstaltsvorständen usw. gefaßten Beschlüsse, Zuleitung des vom Rentamte nach vorheriger Besprechung mit dem Verwaltungsausschuß ausgearbeiteten Entwurfes des Universitäts-Haushaltes an den Senat, gutachtliche Äußerung über entstandenen oder beabsichtigte Ausgaben jeder Art, Vollzug der Vorschriften über die Assistentendienstzimmer, über die Heizungsentschädigungen der Inhaber von Dienstwohnungen, über Gewährung von Kriegsteuerungsbeihilfen, Anträge auf Anstellung sowie Angelegenheiten aller Art der nicht wissenschaftlich vorgebildeten Anstaltsbeamten außerhalb des Universitätsgebäudes, Durchführung der achtstündigen Arbeitszeit in den Universitätsanstalten, Anträge an das Ministerium wegen Überschreitung der Haushaltsansätze, gutachtliche Äußerung über die Anträge der Universitätsanstalten zum staatlichen Haushalt, Gutachten über Raumverteilung in der Universität, Sicherheit des Universitätsgebäudes, Versicherung des Universitätseigentums, Sicherung eines der Universität zugefallenen im feindlichen Auslande liegenden Vermögen, Auseinandersetzung mit den Verwandten über eine der Universität zugefallene Erbschaft, gutachtliche Äußerung über die Möglichkeiten, die eigenen Einnahmen der Universität zu erhöhen, Bewirtschaftung der Universitätsforsten, Vertrag mit der Ortskrankenkasse über Abhaltung von öffentlichen Sprechstunden in der Haut-Poliklinik, Entwurf eines Vertrages zwischen Universität und Forschungsanstalt für Lebensmittelchemie, Vertrag mit dem Staat über Benutzung der alten Frauenklinik, Ersatzleistungen von Personen der Vereine für Benutzung von Universitätshörsälen, Anweisung von Meßstipendien, Abgabe von gebrauchten Gegenständen aus Kupfer und Messing an die Heeresverwaltung, Zeichnung von Kriegsanleihen, Herstellenlassen des Erweiterungsbaues der Universität (auf Ersuchen des Senates).

der Verwaltungsausschuß selbst zu bearbeiten pflegt, dem Universitätsrentamt und dem Universitätsbauamt zur Erledigung zugewiesen werden. Auch dürfte es, bei dem so gewaltig gestiegenen Umfang der Universitätsverwaltung, auf die Dauer nicht länger durchführbar sein, daß der Verwaltungsausschuß seine Geschäfte nur ehrenamtlich und ohne die regelmäßige Mitwirkung sachverständiger Berufsbeamter erledigt. Wie auch an anderen deutschen Universitäten eine solche Mitwirkung fachlich vorgebildeter Berufsbeamten erfolgt, so erscheint der Eintritt der Vorstände des Universitätsrentamtes und des Universitätsbauamtes als Referenten in das Kollegium des Verwaltungsausschusses aus sachlichen Gründen auch hier erwünscht.

In Würzburg hat der Verwaltungsausschuß seit 1878 einen selbständigen langjährigen und daher auch sachkundigen Direktor, der auch tatsächlich die Geschäfte leitet. Beim Münchner Verfahren wird der Zusammenhang zwischen Senat und Verwaltungsausschuß durch ihren gemeinschaftlichen Vorsitzenden, den Rektor hergestellt; auch wird bei den Senatorenwahlen meist darauf geachtet, daß auch ein Referent des Verwaltungsausschusses Senator sei. Dieses Verfahren dürfte bei Abwägen des Für und Wider den Vorzug verdienen. In einer so großen Verwaltung wie sie die Münchner Universität besitzt, würde ein selbständiger neben dem Senat stehender Verwaltungsausschuß unter eigenem Direktor unvermeidlich die Gefahr von mancherlei Reibungen zwischen Senat und Verwaltungsausschuß herbeiführen. Andererseits empfiehlt es sich nicht, den Verwaltungsausschuß dem Senate unterzuordnen, da die Mitglieder des Verwaltungsausschusses persönlich für ihre Amtsführung einzustehen haben. Wünschenswert ist dagegen, daß bei der Neugestellung der Universität die Zuständigkeit zwischen Senat und Verwaltungsausschuß in einer Zweifel ausschließenden Weise festgestellt wird.<sup>23)</sup>

Im Verfassungsbau der Gesamtuniversität fehlt in München ein Baustein, der anderwärts im Reiche fast überall anzutreffen ist, vielfach einen Grundstein der Verfassung bildet: Die **Urversammlung der Korporationsgenossen zur Besorgung von Verwaltungsgeschäften**. Abgesehen von Würzburg, ferner von Berlin und einigen mit den Berliner Satzungen bewidmeten Universitäten (Bonn, Breslau und Münster) kennen, soweit ich sehe,<sup>24)</sup> alle deutschen Universitäten, soweit nicht ohnehin sämtliche ordentliche Professoren im Senat sitzen (wie in Erlangen, Göttingen, Jena) eine Versammlung der ordentlichen, mancher Universitäten auch

<sup>23)</sup> Die Aufzählung von Befugnissen in der Königlichen Verordnung vom 20. Dezember 1815 grenzt die Befugnisse des Verwaltungsausschusses nicht etwa gegenüber dem Senate, sondern gegenüber dem Ministerium ab. In den hier aufgezählten Angelegenheiten bedarf er keiner ministeriellen Genehmigung.

<sup>24)</sup> Die Satzungen von Freiburg und Frankfurt a./Main liegen mir zur Zeit nicht vor.

der ordentlichen und außerordentlichen Professoren zur Erledigung von Verwaltungsgeschäften, und zwar in der Regel gerade der wichtigsten Geschäfte.<sup>25)</sup>

Für die Universität München, wo es Urversammlungen nur bei den Fakultäten und außerdem für die Gesamt-Universität zu Wahlzwecken

<sup>25)</sup> In Erlangen besteht der Senat aus sämtlichen ordentlichen Professoren (zur Zeit 47). In seinen Händen liegt die Zuständigkeit für die gesamte Universitätsverwaltung; der Verwaltungsausschuß hat dort mehr die Eigenschaft eines Senatsausschusses. Ebenso umfaßt in Göttingen (Königliche Verordnung von 1848) der Gesamtsenat alle ordentlichen Professoren. Neben dem Gesamtsenat stehen ein Rechtspflege- und ein Verwaltungsausschuß. Dem Verwaltungsausschuß obliegen die laufenden Verwaltungsgeschäfte, alle Angelegenheiten aber, welche „in die Organisation oder Legislation der Universität“ eingreifen, muß er vor den Senat bringen; er hat außerdem, wenn es der Prorektor für nötig erachtet, die Senatsberatung durch Gutachten, Zusammenstellungen, Ermittlungen vorzubereiten, auch hat er die Entwürfe, Beschlüsse usw. des Senates auszuarbeiten. Auch der Senat in Jena (Satzung vom 18. Januar 1907) begreift die Gesamtheit der ordentlichen Professoren in sich, unter ihm, zum Teil — für gewisse kleinere Geschäfte der laufenden Verwaltung — neben ihm, steht, außer anderen Ausschüssen, ein Verwaltungsausschuß. In Königsberg (Satzung vom 4. Mai 1848) sind dem concilium generale (alle ordentlichen Professoren und Universitätsrichter) mindestens alle drei Monate die Niederschriften über die Senatsitzungen vorzulegen, es entscheidet über alle allgemeinen Angelegenheiten der Universität, welche die Universitätsverfassung betreffen oder die Wissenschaften überhaupt, über letztere insoweit als sie nicht vor die einzelnen Fakultäten gehören, es verleiht alle akademischen Benefizien, legt die akademischen Kapitalien an, besetzt die unteren Beamtenstellen vorbehaltlich höherer Bestätigung. Der Senat ist nur zuständig für die Erledigung der laufenden Verwaltungs- und Disziplinalgeschäfte. Die wichtigsten Angelegenheiten pflegt man in Königsberg dem Konzil vorzulegen. In Halle (Satzung vom 24. April 1854) ist dem Konzil (ordentliche Professoren und Richter) ebenfalls, nach dem Muster von Königsberg, über die Senatstätigkeit zu berichten, der Minister kann ihm außerdem Gegenstände, welche satzungsmäßig weder vor den Senat noch vor die Fakultäten gehören, ausnahmsweise zuweisen. In Greifswalde (Satzung vom 10. November 1865) übt das Konzil (alle ordentlichen Professoren) die Patronatsrechte aus (Wahl der Universitätspfarrer usw.), ernennt den akademischen Buchhändler, Buchdrucker, den Zeichen- und Kunstlehrer und Exerzitienmeister; vor das Konzil gehören ferner die allgemeinen Bibliotheksangelegenheiten. In Kiel (Satzung vom 8. August 1874) ist dem akademischen Konsistorium im wesentlichen die gleiche Zuständigkeit zugewiesen, wie dem Konzil in Greifswald. Es hat außerdem den Bericht über die Senatstätigkeit entgegen zu nehmen (alle halben Jahre und außerdem so oft besonders wichtige Gegenstände erledigt wurden), die akademischen Benefizien zu verleihen, ihm sind vorbehalten Vorschläge auf Veränderung der Universitätsverfassung sowie die „Wahrnehmung allgemeiner Universitätsbedürfnisse“. Darunter versteht das Konsistorium solche, „welche nicht auf Grund der bestehenden Normen für die Verwaltung vom Senat befriedigt werden können, sondern irgendwelche Neueinrichtungen oder Bewilligungen erheischen“. Das Konsistorium hat die Erwartung ausgesprochen (in einer Erklärung vom 8. August 1874), daß der

Senat in zweifelhaften Fällen „die Entscheidung des Konsistoriums darüber einholen wird, ob dasselbe die fragliche Angelegenheit selbst entscheiden oder dem Senat überlassen will“. In Marburg (Satzung vom 28. Oktober 1883) werden die laufenden Geschäfte und die akademische Disziplinargerichtsbarkeit erledigt durch eine Universitätsdeputation (entsprechend dem Senate andere rUniversitäten). Der Urversammlung aller ordentlichen Professoren, die dort Senat heißt, obliegt „die Beratung über Fragen der Universitätsverfassung und die allgemeinen Interessen der Universität“. Der Senat kann der Universitätsdeputation Geschäfte zur Erledigung überweisen, er kann jedoch Beschlüsse nicht abändern, welche dieser Ausschuß oder andere Universitätsbehörden innerhalb ihrer Zuständigkeit gefaßt haben. Die Konzilien in Königsberg, Halle und Greifswald, das Konsistorium in Kiel und der Senat in Marburg sind zugleich der Wahlkörper für Rektor und Senat (in Marburg für die Universitätsdeputation und den Vertreter der Universität im Herrenhause). In Leipzig (Satzung vom 29. April 1892) wählt die „Universitätsversammlung“ (ordentliche und außerordentliche Professoren) den Rektor und den Abgeordneten der Universität zum Landtag, das „Plenum“ (ordentliche Professoren) verleiht die Stipendien (im allgemeinen), besetzt einige Beamtenstellen, es muß ferner vom Rektor berufen werden zur Beratung über Anträge, welche die Universität und die akademischen Studien betreffen, sobald ein Drittel der Mitglieder dieses verlangt. Desgleichen können in solchen Gegenständen Rektor und Senat Anträge an das Ministerium bringen und endlich kann das Ministerium dem Plenum Angelegenheiten zur Begutachtung überweisen. In Straßburg (Satzung vom 24. Februar 1875) hat das Plenum (hier die Versammlung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren) zu beschließen über alle Anträge auf Veränderung der Universitätssatzung sowie über Angelegenheiten, welche der Statthalter, Kurator oder Rektor und Senat ihm überweisen. Es wählt den Rektor. Den Mitglieder des Plenums stehen die Senatsniederschriften zur Einsicht offen. Gießen: (Statut vom 26. 7. 1879) Der Gesamtsenat (alle ordentlichen Professoren) wählt die drei für das Rektorat vorgeschlagenen Professoren und die unständigen Mitglieder des engeren Senates, berät und beschließt über Fragen der Universitätsverfassung und Neueinführung dauernder akademischer Einrichtungen, Berufungen, Ernennung von außerordentlichen Professoren, Aufnahme von Privatdozenten, erstattet auf Aufforderung des Ministeriums Gutachten. Heidelberg: (Ministerial-Entschließung vom 27. November 1865) Der Große Senat (alle aktiven ordentlichen Professoren) wählt Prorektor und Senatoren, beschließt über Anträge auf neue Normen und neue ständige Einrichtungen (z. B. die Gründung von Fakultäten, Anstalten, Lehrstühlen), hat überhaupt über die allgemeinen Angelegenheiten und Belange der Hochschulen zu beraten. Andere Angelegenheiten können durch den Großen Senat an ihn gebracht werden oder dadurch, daß zwölf aktive ordentliche Professoren die Behandlung einer Angelegenheit durch den Großen Senat beantragen. Rostock (Satzungen vom 12. November 1903): Das engere Konzil befaßt sich mit allen Rektoratsangelegenheiten, die der Rektor an es verweist, mit der akademischen Disziplinargerichtsbarkeit, endlich — neben Rektor und Konzil — mit der Handhabung der Disziplinarsatzungen für die Studierenden. Vor das Konzil (alle ordentlichen Professoren) gehören alle akademischen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem engeren Konzil, den Fakultäten, besonderen Ausschüssen oder dem Rektor allein zustehen. Tübingen (Verfassung vom 5. August 1912): Der kleine Senat (Rektor, Kanzler, Prorektor, die Dekane, Universitätsamtmann, drei gewählte ordentliche Professoren und ein gewählter Vertreter

gibt<sup>26)</sup> 27) und wo in Verwaltungssachen — von der Verwaltung des Vermögens abgesehen — seit Alters der Senat das alleinige Regiment in Händen hat, bedeutet das Fehlen einer solchen mitregierenden Urversammlung eine Erleichterung für die kommende Neugestaltung. Denn wenn nunmehr die Nichtordinarien, die Studierenden und die Beamten mit im Universitätsregiment vertreten sein sollen, so ist es klar, daß die Leitung der Universitätsangelegenheiten künftig erst recht in den Händen eines Ausschusses liegen muß. Dagegen ließe sich wohl denken, daß die künftige Verfassung unserer Universität getrennte Urversammlungen

der ordentlichen Honorarprofessoren und außerordentlichen Professoren hat die laufende Verwaltung. Der Große Senat (Rektor, Kanzler, sämtliche ordentliche Professoren, Universitätsamtman, drei gewählte Vertreter der ordentlichen Honorarprofessoren und außerordentlichen Professoren) ist die Behörde für die allgemeinen Universitätsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, namentlich auch gegenüber allgemeinen Fragen wissenschaftlichen Charakters.

<sup>26)</sup> Über die regierende Urversammlung von Korporationsgenossen in Ingolstadt, den „Gemeinen Rat“ siehe oben S. 1.

Im Jahre 1848 hatten die Vertreter deutscher Universitätslehrer auf ihrer Tagung in Jena vom 21.—24. September ein corpus academicum, bestehend aus sämtlichen akademischen Lehrern, gefordert, das über die allgemeinen Universitätsangelegenheiten beraten, Anträge an die akademischen Behörden oder an die Regierung stellen, den Rektor wählen und aus der Zahl der ordentlichen Professoren die Mitglieder sämtlicher Verwaltungskommissionen wählen und in Angelegenheiten, welche die Studierenden unmittelbar betreffen, durch eine Abordnung der Studentenschaft mit Sitz und Stimme verstärkt werden sollte. Die Verhandlungen dieser Vollversammlung sollten in der Regel öffentlich sein. Der Abgeordnete Edel hatte in seiner Denkschrift vorgeschlagen, daß der Senat aus sämtlichen ordentlichen Professoren bestehen solle. Ein Antrag des Professors Lindemann in München schlug vor: Eine Vollversammlung aller Lehrer für alle wichtigeren und die ganze Körperschaft betreffenden Angelegenheiten sowie für Berufungsfälle gegen einzelne Fakultätsbeschlüsse. Die Privatdozenten sollten hiebei nur beratende Stimme haben. Der akademische Senat der Universität München erklärte sich einverstanden mit einer Vollversammlung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren zur Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Verwaltungsrates, Beratung besonders wichtiger, die ganze Anstalt betreffender Gegenstände. (Der Senat erklärte sich auch einverstanden mit der Forderung des Professors Lindemann, daß die Senatssitzungen für die akademischen Lehrer öffentlich seien und sah die Mitwirkung einer studentischen Abordnung bei Verhandlung des Senates über schwerere Disziplinarfälle mit beratender Stimme vor).

<sup>27)</sup> Das Herkommen kennt auch in München eine Urversammlung aller Korporationsgenossen mit allerdings kümmerlichen Befugnissen: in der nichtamtlichen Professoren- und Dozentenversammlung, die einige Tage vor der Rektorewahl die Wahlvorschläge erörtert, ist der Rektor herkömmlich gehalten, zunächst einen Überblick über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Universität zu geben.

der Lehrer, der Beamten und der Studierenden vorsieht, in welcher geeignete Angelegenheiten von besonderer Tragweite vor ihrer Erörterung und Entscheidung im Senate zu beraten sind, in welchen auch Anträge an den Senat beschlossen werden können, daß ferner bestimmte Gegenstände, die künftig den einzelnen Gruppen zu selbständiger Erledigung zugewiesen sind, in Urversammlungen zu behandeln sind. Das Gemeinschaftsgefühl würde durch eine solche Einrichtung eine wesentliche Belebung erfahren.

Nach der Kurfürstlichen Verordnung vom 26. Januar 1804 beruht „die Verfassung der Universität“ zunächst „auf einer geheimen Kuratel“ (jetzt Ministerium für Unterricht und Kultus) „dann dem Rektor der Universität mit dem akademischen Senate“. Der Kuratel liegt nach dieser Verordnung u. a. ob: „die obere Leitung der Universität zu ihrem Zwecke“. Die Universität steht sohin nicht nur unter Staatsaufsicht, sondern auch unter der Leitung des Staates und eine Selbstverwaltung hat nur insoweit Platz, als sie nicht durch staatliche Vorschriften beseitigt ist. Auch dies war ursprünglich anders; der Stiftungsbrief von 1472 gab der Universität wirkliche Selbstverwaltung:

3. Staatliche Aufsicht und staatliche Leitung,

„Item die Universität sol auch ein gemeinen Rat, und derselb Rat Macht haben Statut und Ordnung in den Sachen die Universität berührend zu machen. Doch so sollen die Statut, so derselb Rat also zu ainer yeden Zeit machet, nit gebraucht, noch geoffenbart, bis solang sy von uns, und nach uns unsern Erben und Nachkomen die regierend Fürsten zw Ingolstadt sein bestätigt worden, und in denselben Rat sollen ettlich aus allen Faculteten genommen, inmassen solchs die Statut, so sy zw Zeiten machen, und wir, und nach uns unser obgemelt Erben und Nachkomen bestetten werden.“

So auch die Satzungen von 1472.

Auch auf anderen Gebieten ist die Selbstverwaltung der Körperschaften mit dem Aufkommen des Polizeistaates untergegangen; während aber der Rechtsstaat anderen alten sich selbst verwaltenden Körperschaften neue gesetzliche Grundlagen ihre Freiheit brachte — so ist die Staatsaufsicht gegenüber Gemeinden in eigentlichen Gemeindeangelegenheiten im wesentlichen darauf beschränkt, zu wachen, daß die gesetzlichen Vorschriften und Schranken eingehalten werden, nicht aber kann der Staat seine Beschlüsse an die Stelle der gemeindlichen setzen —, hat sich die polizeistaatliche Auffassung bei den Universitäten bis heute erhalten und noch verstärkt. Dies hat seinen Grund nicht nur darin, daß die Universitäts-Körperschaften zugleich Staatsanstalten wurden, sondern namentlich auch in den wachsenden Ausgaben der Universität, die bei gleichbleibendem Universitätsvermögen (werbendes Vermögen der Universität München 7 Millionen) vor 80 Jahren noch zu  $\frac{4}{5}$ ; heute nurmehr zu  $\frac{1}{5}$  von der Universität selbst bestritten werden können.<sup>1)</sup>

<sup>28)</sup> Es betragen in den Jahren 1816—1824 die durchschnittliche Gesamtausgabe der Universität jährlich 63 266 fl. bei einem Staatszuschusse von jährlich 8 000 fl.

Nun wäre nichts laienhafter als die Vorstellung, daß Staatsaufsicht und Staatsleitung ihrem Wesen nach Bedrückung und Verkümmern bedeute und als ob sich die Verwaltung einer Körperschaft notwendig umso besser gestalte, je freier von allen Schranken sie geführt werden könne. Um nur ein Beispiel herauszugreifen: nirgends wirkt das Zusammenarbeiten von Universität und Regierung segensreicher als bei der Ergänzung des Lehrkörpers; gerade weil Universität und Regierung sich in die Verantwortung teilen, haben sie beide zusammen eine vermehrte Widerstandskraft gegen äußere Einflüsse. Unter dem Schutz, unter der Förderung und unter der Anregung tatkräftiger und weitsichtiger Ministerien haben sich die bayerischen Universitäten in den vergangenen Jahrzehnten zu höchster Blüte entfaltet. Was aber gewünscht werden muß, ist eine erhebliche Erweiterung der Selbstverwaltung und die Festlegung bestimmter Grenzen dafür durch ein Universitätsgesetz.<sup>29)</sup> Derzeit ist die Selbstverwaltung der Universitäten in Bayern recht gering, nicht nur weil der Grundsatz *non curat praetor* nicht überall zur Geltung kommt — jeder Ministerialreferent wird gerne verzichten auf zahllose Genehmigungen beim Vollzuge der Satzungen auf die Verleihung von Universitätstiteln durch das Ministerium (die leeren Titel Universitätsfechtmeister, Universitätsstallmeister, Universitätstanzlehrer usw., mit denen keinerlei Rechte oder Anwartschaften verbunden sind, werden in München vom Ministerium verliehen!) und vieles andere —, aber auch, weil Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach in die Selbstverwaltung fallen vom Staate an sich gezogen wurden. Um Beispiele zu nennen: Geschäfte wie: der Erlaß von Satzungen für die Studierenden, für die Fakultäten, für die Universität selbst, welche jetzt vom Staate besorgt werden, sollten wieder in die Hand der Korporation gelegt werden und es dürfte hier staatliche Bestätigung genügen; Wahlen zu den akademischen Ehrenämtern, Beschlüsse über Aufnahme von Privatdozenten, Aufstellung des Vorlesungsverzeichnisses, der Studienpläne, Vollzug der Satzungen könnten getrost in das pflichtmäßige

Univ. Bist. München

1837 die Gesamtausgaben	104 000 fl.
bei einem Staatszuschusse von	21 000 fl.
1876 die ordentlichen Gesamtausgaben	620 000 M.
bei einem Staatszuschusse hiezu von	394 000 M.
1919 betragen die Gesamtausgaben der Universität	3 115 000 M.
die Staatszuschüsse	2 496 000 M.

<sup>29)</sup> Nicht bloß ein Universitätsgesetz fehlt in Bayern, die bayerischen Universitäten als einzige unter den deutschen Universitäten haben auch keine Universitätssatzungen aus neuerer Zeit. Das geltende Recht ist in Stiftungsbriefen, landesherrlichen Erlassen, Körperschaftsbeschlüssen, Ministerialentscheidungen usw. aus einem halben Jahrtausend zerstreut und in manchen Punkten auch unsicher.

Ermessen der Universitätsbehörden unter Wegfall der staatlichen Bestätigung gestellt werden.

Auch in der Verwendung der Universitätsgelder muß eine größere Bewegungsfreiheit für die Universität angestrebt werden. Hier ist ja an einem wichtigen Rechte der Selbstverwaltung auch bisher grundsätzlich festgehalten worden: über die Universitätsgelder verfügt nur die Universität.<sup>30)</sup> Aber diese bedarf zu jeder Verfügung der ministeriellen Genehmigung, die, sei es im Haushalt, sei es von Fall zu Fall, erteilt wird.

Der Haushalt der Universität unterliegt der ministeriellen, d. h. der kuratelaufsichtlichen Genehmigung, nicht aber der budgetmäßigen Nachprüfung des Landtages. Eine Nachprüfung über die Ausgaben steht dagegen dem Landtag insoweit zu, als es sich um Gelder handelt, die vom Staate für bestimmte Universitätsw Zwecke bewilligt sind.

Die Rechnungen der Universität werden von der Rechnungskammer nachgeprüft.

Die Behörden der Universität sind Werkzeuge der Körperschaft, zugleich aber Staatsbehörden (man sprach früher vielfach vom „Kgl. Universitäts-Rektorat“, auch „Kgl. Akademischen Senate“, „Kgl. Philosophischen Fakultät“ usw.). Rektor, Senat und Verwaltungsausschuß stehen im Range der Mittelstellen (Kreisregierung, Oberlandesgericht usw.).

II. Die Universität als Staatsanstalt.

Die Beamten der Universität, die Lehrer sowohl wie die Verwaltungsbeamten, sind unmittelbare Staatsbeamte. Es sind jedoch für die Hochschulprofessoren folgende Ausnahmen vom allgemeinen Beamtenrecht getroffen: Während sonst der Beamte für das Hauptamt neben dem Gehalt keine besonderen Vergütungen empfangen darf, können die Hochschulprofessoren neben dem Gehalte Kollegelder und Promotionsgebühren beziehen. Die Kollegelder müssen dabei, insoweit sie einen durch Verordnung festgesetzten Betrag (zur Zeit 6000 M) übersteigen, zur Hälfte an den Kollegelderfonds (s. oben Seite 00) abgeführt werden. Hochschulprofessoren, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, können auf Ansuchen, statt in den Ruhestand versetzt, von der Pflicht zu lesen entbunden werden unter Belassung des bis dahin verdienten Gehaltes. Der so „emeritierte“ Professor bleibt aktives Mitglied der Körperschaft<sup>31)</sup> und aktiver Staatsbeamter.

Außer diesen Ausnahmen hat das Beamtengesetz einige Übergangsvorschriften getroffen für diejenigen Professoren und Beamten der Universität, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes (1. 1. 1909) schon im Amte

<sup>30)</sup> Mit Ausnahme des Kollegienfonds. Über diesen der Universitätsvermögen ist, verfügt nach gesetzlicher Vorschrift (Art 187 Abs. III des Beamtengesetzes) das Ministerium, und zwar zu sachlichen und baulichen Zwecken der Universität zur Erteilung besoldeter Lehraufträge an Privatdozenten, und zur Gewährung von Beihilfen an die Witwen- und Waisenkasse der Universität.

<sup>31)</sup> Bleibt infolgedessen auch wählbar zu den akademischen Ämtern.

waren. Hiernach bleiben u. a. für solche Professoren, welche vorgezogen haben, die Hörgelder auch weiterhin unverkürzt zu empfangen, die alten Vorschriften über Dienst Einkommen, Ruhegehalt und Witwen- und Waisengeld der Hinterbliebenen in Kraft.

Von diesen Ausnahmen abgesehen finden auf die Professoren und Beamten der Universität die Vorschriften des Beamtengesetzes Anwendung.

Die planmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Professoren und die Verwaltungsbeamten sind Beamte im engeren Sinne des Wortes und haben ein Staatsamt zu versehen, dessen Inhalt bei den Professoren durch den Lehrauftrag bezeichnet wird. Welche Lehrverpflichtungen aus dem Lehrauftrag erwachsen, wieviel Wochenstunden zu lesen, ob auch Seminarübungen abzuhalten sind usw., bemißt sich, sofern darüber, was die Regel ist, in der Ernennungsurkunde nichts gesagt ist, nach dem jeweiligen Unterrichtsbedürfnisse und der jeweiligen Studienordnung. Die ordentlichen und die außerordentlichen Professoren unterscheiden sich als Staatsbeamte durch ihren verschiedenen Rang und Gehalt.

Die Anstellung der Verwaltungsbeamten der Universität wie der Professoren erfolgt durch die Staatsregierung (früher, bei den Beamten der höheren Gehaltsklassen und bei den Professoren, durch den König, jetzt durch das Ministerium für Unterricht und Kultus). Eine Pflicht der Staatsregierung, hiebei einen von der Universität vorgeschlagenen Gelehrten zu berücksichtigen oder auch nur die Universität vorher gutachtlich zu hören, besteht nicht. Tatsächlich liegen freilich auch jetzt die Dinge im allgemeinen so, daß bei Besetzung eines Lehrstuhles die Fakultät Vorschläge einbringt, in der Regel drei und zwar in bestimmter Reihe, diese Vorschläge gehen über den Senat, der sich meist anschließt, aber auch eine abweichende Stellung einzunehmen berechtigt ist, an das Ministerium; in der Regel knüpft das Ministerium mit einem der Vorgeschlagenen und zwar im allgemeinen mit dem an erster Stelle Vorgeschlagenen Berufungsverhandlungen an, Regel ist auch, daß die Universität, falls die Berufungsverhandlungen mit dem oder den vom Ministerium zuerst in Aussicht genommenen Gelehrten nicht zum Ziele führen, Gelegenheit zu neuerlicher gutachtlicher Äußerung erhält und daß das Ministerium, falls es ausnahmsweise von den Fakultätsvorschlägen abzuweichen gedenkt, die Universität auffordert, auch den von ihm in Aussicht genommenen Gelehrten in den Kreis der Würdigung zu ziehen. Insofern kann man mit Rücksicht auf die tatsächliche Übung von einer Selbstergänzung der Universität sprechen. Aufgabe der Neugestaltung wird es sein, ein Recht der Universität auf Gehör — wie es schon früher bestand — festzusetzen.

Eine Versetzung der Universitätsprofessoren gegen ihren Willen auf ein anderes Amt von gleichem Rang und Gehalt ist in Bayern, soweit nicht Vereinbarungen bei der Berufung oder bei Ablehnung eines Rufes nach auswärts entgegenstehen, nach den für Beamte überhaupt geltenden Vorschriften möglich, während an den meisten übrigen Universitäten eine solche Versetzung wider Willen gesetzlich ausgeschlossen ist.

Desgleichen finden bei Ruhestandsversetzung oder Versetzung in den einstweiligen Ruhestand auf Wartegeld,<sup>32)</sup> bei Entlassung, Ausübung der Dienststrafgewalt usw. die Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts auch auf die Universitätsprofessoren Anwendung.<sup>33)</sup> <sup>34)</sup>

Die Privatdozenten sind durch die Ministerialbekanntmachung vom 8. Juni 1909 als Beamte im Sinne Artikel 1 des Beamtengesetzes erklärt worden (Beamte im weiteren Sinne). Wenn diese Erklärung zu Recht besteht, so folgt daraus unter anderem, daß sie — was an der Universität München allerdings schon früher rechtens war<sup>35)</sup> — durch das Ministerium jederzeit ohne Verfahren ihrer Stellung enthoben werden können, daß ihnen jederzeit eine andere ihrer Berufsbildung entsprechende Amtsstelle übertragen werden kann, daß die Vorschriften über Nebenämter und Nebengeschäfte, über den dienstlichen Wohnsitz auch auf sie Anwendung finden, daß sie andererseits auch bei Unfällen, die sie im Dienst erleiden, Anspruch auf Unfallrente haben (bei Ganzinvalidität im Betrage von 2400 M, Art. 93 IV des Beamtengesetzes). Es muß aber bezweifelt werden, daß die Erklärung der Privatdozenten zu Beamten im Sinne des Art. 1 B. B. rechtswirksam sei.<sup>36)</sup>

<sup>32)</sup> Die Emeritierung des Professors nach dem 65. Lebensjahr ist ein Recht der Staatsregierung, nicht des Professors. Tatsächlich wurde die Emeritierung bisher in keinem Falle verweigert.

<sup>33)</sup> Zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegenüber Universitätsprofessoren ist das Ministerium für Unterricht und Kultus zuständig.

<sup>34)</sup> Nach § 96 des preuß. Gesetzes über die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, die Versetzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, finden die Bestimmungen der §§ 87—95 dieses Gesetzes auf Universitätslehrer keine Anwendung. Dadurch ist in Preußen ausgeschlossen die Versetzung eines Universitätsprofessors gegen seinen Willen auf ein anderes Amt, seine einstweilige Versetzung in den Ruhestand auf Wartegeld, seine dauernde Versetzung in den Ruhestand wegen geistiger oder körperlicher Unfähigkeit.

<sup>35)</sup> Außerhalb Bayerns besteht diese Möglichkeit in Deutschland nur noch in Rostock. Für München hängt dieser Rechtszustand damit zusammen, daß das Privatdozententum der Universität Ingolstadt wie den übrigen katholischen Universitäten ursprünglich unbekannt war; erst 1799 wurde es durch die kurfürstliche Verordnung von 1799 nach Ingolstadt verpflanzt. Den damals herrschenden öffentlichen Grundsätzen entsprach es, daß die „Anstellung“ des Privatdozenten und seine Entlassung in die Hand nicht der Korporation, sondern des Landesherrn gelegt und der Universität lediglich die Einbringung von Vorschlägen überlassen wurde.

<sup>36)</sup> Drei Voraussetzungen müssen zusammentreffen, damit jemand Beamter im Sinne des B.G. ist (Art. 1 B.G.):

- a) daß er sich in einem Dienstverhältnis zum Staate befinde;
- b) daß er sich darin befinde auf Grund einer Entschließung des Staatsministeriums der einer vom Staatsministerium ermächtigten Behörde;

Die einzigen Universitätslehrer, welche als solche nach der vom Staate derzeit vertretenen Auffassung nicht Staatsbeamte, auch nicht im weiteren Sinne sind, sind die Honorarprofessoren. Hievon und vom Range abgesehen, stehen sie den Privatdozenten fast in allen Beziehungen rechtlich gleich.

c) daß er entweder einer in der Gehaltsordnung aufgeführten Beamtenklasse angehöre, oder durch Erklärung der Staatsregierung als Beamter im Sinne des Beamtengesetzes erklärt ist.

Die Voraussetzung zu c) ist gegeben (Min.Bek. vom 8. Juni 1909).

Zu b): Diese Voraussetzung ist dort nicht gegeben, wenn die Fakultät es ist, welche den Privatdozenten aufnimmt. Nach der K. Verordnung über die Aufnahme der Privatdozenten, mitgeteilt durch die Ministerialentschließung vom 21. Juni 1842 — Weber, Gesetz- und Verordnungsammlung Bd. III S. 461 —, erfolgt die Aufnahme der Privatdozenten durch den König; die Universität hat dabei lediglich ein Gutachten abzugeben. Dies Vorschriften sind, mit dem Abmaße, daß das Ministerium an die Stelle des Königs getreten ist, noch jetzt in Kraft, insoweit nicht inzwischen Abweichendes verfügt wurde. Eine Änderung wurde nicht verfügt für die theologische Fakultät, deren Habilitationsordnung noch jetzt der Fakultät bei Habilitationen lediglich ein „Gutachten“ zuweist und bei der philosophischen Fakultät II. Sektion, deren Habilitationsordnung über die Zuständigkeit zu dieser Aufnahme keine Bestimmung enthält. Dagegen bestimmt die juristische Habilitationsordnung, genehmigt durch Ministerialentschließung vom 8. September 1915, in § 7:

„Der Beschluß der Fakultät auf Erteilung der *venia legendi* bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Allerhöchsten Genehmigung“, die staatswirtschaftliche Habilitationsordnung (genehmigt mit Ministerialentschließung vom 18. Mai 1909) in Ziffer 5: „Die Fakultät beantragt die Genehmigung zur Erteilung der *venia legendi*, wenn“ usw., die medizinische Habilitationsordnung (genehmigt durch Ministerialentschließung vom 8. September 1915) in § 57 der Fakultätssatzung: „Der Beschluß der Fakultät auf Erteilung der *venia legendi* bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Allerhöchsten Genehmigung“, ebenso die tierärztliche Habilitationsordnung, genehmigt mit Ministerialentschließung vom 15. Dezember 1914 in § 7 und die Habilitationsordnung der philosophischen Fakultät I. Sektion (genehmigt durch Ministerialentschließung vom 8. September 1915) .... „faßt die Fakultät darüber Beschluß, ob und für welche Fächer sie den Bewerber als Privatdozenten aufnimmt.... Dieser Beschluß der Fakultät bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Allerhöchsten Genehmigung.“

Diejenigen Fakultäten der Universität München, welche selbst über die Aufnahme von Privatdozenten beschließen, sind hiebei, wie die Habilitationsordnungen ersehen lassen, nicht den Befehlen der Staatsregierung unterworfen, sondern handeln als Selbstverwaltungsbehörden und daher autonom.

Ihre Beschlüsse bedürfen der staatlichen Genehmigung, können aber nicht durch Entschlüsse des Staates ersetzt werden. Diese Fakultäten handeln daher nicht als „Behörden“ im Sinne des Art. 1 des Beamtengesetzes, denn diese sind, bei Ernennung der Beamten, der Staatsregierung untergeordnete Behörden; die Dienstverhältnisse“ dieser Gesetzesvorschrift sind Verhältnisse des Staatsdienstes, der Staat als Dienstherr ist es daher, dessen Wille dieses Dienstverhältnis begründet. Die Entschlüsse des Königs, nunmehr des

Staatsministeriums, „auf Grund“ deren nach Art. 1 ein Dienstverhältnis besteht, sind solche, die das Dienstverhältnis begründen, nicht auch solche, welche die Begründung durch eine vom Staatswillen unabhängige Stelle „genehmigen“.

Zu a): Daß diese Voraussetzung gegeben sei, muß ebenfalls bezweifelt werden. Nicht nur steht es im Ermessen des Privatdozenten, über welche Gegenstände aus dem Kreise seiner Lehrbefugnis er liest, mit welcher Art der Hörgeldankündigung, mit welcher Stundenzahl, im Gegensatz zum angestellten Professor, der in all diesen Beziehungen die in seinem Lehrauftrage liegenden Dienstbefehle zu beachten hat; es steht vor allem auch in weitem Umfang im freien Ermessen des Privatdozenten, ob er überhaupt lesen will oder nicht; erst wenn er vier Halbjahre nacheinander nicht liest, hat er unter Umständen mit der Möglichkeit einer Streichung aus der Liste der Privatdozenten zu rechnen. Eine Freiheit aber, zu entscheiden, ob überhaupt eine dienstliche Tätigkeit entfaltet werden will oder nicht, ist mit jedem Dienstverhältnis begrifflich unverträglich, selbst der Richter ist nur in dem „Wie“, nicht in dem „Daß“ seiner dienstlichen Tätigkeit frei von Dienstbefehl und Gehorsamspflicht. Zum Wesen des Staatsdienstes gehört die Pflicht und die Absicht zu dienen, Dienstbefehle auszuführen auf der einen Seite, zu befehlen auf der anderen Seite. Man kann fragen: wo ist der Raum bei der beruflichen Tätigkeit des Privatdozenten für Gehorsam und Dienstbefehle? Die wenigen Einschränkungen, denen er unterliegt (Halbjahrbeginn und Halbjahrende, Hörgelder-Satz, Verpflichtung, eine angefangene Vorlesung zu beenden, Universitätsprüfungen abzunehmen und Zeugnisse auszustellen und dergl.), erklären sich schon aus seiner Teilnahme am geregelten Lehrgeschäfte der Universität, wie denn auch diese Verpflichtungen schon vor 1909 in Bayern bestanden und noch jetzt außerhalb Bayerns bestehen. Besteht beim Privatdozenten, der sich — in Übereinstimmung mit den von den Habilitationsordnungen gebrauchten Wendungen — um die Aufnahme“, um die „Zulassung als Privatdozent“ oder um die „*venia legendi*“ bewirbt, die Absicht, in ein Dienstverhältnis mit Gehorsamspflicht zu treten, Dienstbefehle entgegenzunehmen und auszuführen? Besteht auf Seiten des Staates die Absicht, eine Befehlsgewalt zu begründen und auszuüben? Hat sich hieran etwas gegenüber dem Zustand, wie er bis zum 8. Juni 1909 in Bayern bestand, geändert und gegenüber dem Zustand, wie er noch jetzt im übrigen Deutschland, Österreich und der Schweiz besteht, wie — soweit ich sehe — überall die Privatdozenten nicht „angestellt“, sondern vielmehr zu freier Lehrtätigkeit zugelassen sind, entsprechend der Stellung, die der *doctor privatim legens* von jeher an den deutschen Universitäten hatte? Auch gegenüber dem Privatdozenten mit Lehrauftrag können diese Fragen aufgeworfen werden, denn die Annahme eines Lehrauftrages ist nicht Folge einer dienstlichen Unterordnung, sondern ist ebenso wie bei den Honorarprofessoren, die manchmal Lehraufträge erhalten, Sache des freien Ermessens des Privatdozenten.

1. Mai 1919.

gez. Einhauser. [Riedel]

Aus der Bibliothek

FRITZ TERHALLE

Dr. Dr. h. c., o. ö. Professor an der  
Universität München 1934 - 1962

Geschenk aus dem Nachlaß